

Beweisanträge können Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung sein, wenn sie in dieser vorgetragen werden oder sich auf eine bestimmte Beschuldigtenvernehmung beziehen. Sie können auch unabhängig von Beschuldigtenvernehmungen zum Ermittlungsverfahren gestellt werden. Die Dokumentierung erfolgt zweckmäßig entsprechend ihrem Vorbringen, Beweisanträge aus der Beschuldigtenvernehmung werden ins Protokoll der Beschuldigtenvernehmung aufgenommen, es kann zusätzlich eine Niederschrift des Beschuldigten angefertigt werden. Beweisanträge, die nicht im Verlaufe der Beschuldigtenvernehmung gestellt werden und sich auf eine bestimmte Beschuldigtenvernehmung beziehen, werden unter Angabe dieses Bezuges als Schriftstück des Beschuldigten oder Vermerk des Untersuchungsführers dokumentiert. Mit anderen Beweisanträgen ist analog zu verfahren. Beweisanträge sind grundsätzlich schriftlich zu erfassen, verweigern Beschuldigte deren schriftliche Darlegung, ist diese vom Untersuchungsführer vorzunehmen.

Der Beschuldigte ist gemäß § 47 (1) StPO über das Recht zum Stellen von Beweisanträgen zu belehren. Der gesetzlichen Pflicht zur Belehrung über das Recht, Beweisanträge zu stellen, ist durch das Untersuchungsorgan Genüge getan, wenn dies in der Erstvernehmung im Rahmen der Mitteilung des Inhalts des § 61 StPO erfolgt.

Das Recht zum Stellen von Beweisanträgen kann aber auch in weiteren Beschuldigtenvernehmungen vom Untersuchungsorgan genutzt werden. Beschuldigte können zu Vernehmungskomplexen, einzelnen Beschuldigtenvernehmungen oder auch Teilproblemen auf ihr Recht hingewiesen werden, Beweisanträge zu stellen, die der Beseitigung des Verdachts oder der Feststellung entlastender oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernder Umstände dienen können.